

Entgeltordnung
der Richard-Trunk-Musikschule

vom 18. Juli 2001

zuletzt geändert am 28. Juni 2022

§ 1

Fälligkeit

Die Entgelte der Richard-Trunk-Musikschule sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in 12 gleichen Raten jeweils zum 1. eines Monats fällig.

Liegt keine fristgerechte Abmeldung vor (siehe § 9 der Schulordnung), so werden die Entgelte für das laufende Schuljahr weiterhin erhoben.

§ 2

Unterrichtsentsgelte

Die Unterrichtsentsgelte betragen je Schüler/-in und Schuljahr:

	Unterrichtsform	Unterrichts- einheit	Entgelte pro Jahr in €	Zuschuss der Stadt gem. § 3 Nr. 1a) in €	Differenz- betrag gem. § 3 Nr. 1b) in €
1.	Elementarunterricht				
1.1	Musikgarten für Babys	45 Minuten	360,00	60,00	300,00
1.2	Eltern/Kind-Gruppe	45 Minuten	360,00	60,00	300,00
1.3	Musikalischer Jahreskreis	45 Minuten	360,00	60,00	300,00
1.4	Musikalische Früherziehung, Grundkurs	60 Minuten	374,40	62,40	312,00
1.5	Instrumentenkarussell	45 Minuten	489,60	81,60	408,00
			- der Kurs dauert 6 Monate -		
1.6	Blockflöten-AG	45 Minuten	360,00	60,00	300,00
2.	Gruppenunterricht				
2.1	mit 3 bis 5 Schülern				
	Gesang und alle Instrumente	45 Minuten	504,00	84,00	420,00

	Unterrichtsform	Unterrichts- einheit	Entgelte pro Jahr in €	Zuschuss der Stadt gem. § 3 Nr. 1a) in €	Differenz- betrag gem. § 3 Nr. 1b) in €
2.2	mit 2 Schülern				
2.2.1	Gesang und alle Instrumente	30 Minuten	504,00	84,00	420,00
2.2.2	Gesang und alle Instrumente	45 Minuten	734,40	122,40	612,00
3.	Einzelunterricht				
3.1	Gesang und alle Instrumente	30 Minuten	936,00	156,00	780,00
3.2	Gesang und alle Instrumente	45 Minuten	1.380,00	229,20	1.150,80
3.3	Gesang und alle Instrumente	60 Minuten	1.814,40	302,40	1.512,00
4.	Ensemble, Orchester				
4.1	für Musikschrler und				
4.2	Nicht-Musikschrler		Entgeltfrei		
5.	Theoretische Ergnzungsfcher				
5.1	fr Musikschrler				
5.2	fr Nicht-Musikschrler		120,00	21,00	99,00
	Unterrichtsform	Unterrichts- einheiten (UE) und Dauer	Entgelt pro ABO in €	Zuschus s der Stadt gem. § 3 Nr. 1a) in €	Differenz -betrag gem. § 3 Nr. 1b) in €
6.	ABO fr Erwachsene				
6.1	ABO 30	9 UE á 30 Minuten	270,00	39,00	231,00
6.2	ABO 45	9 UE á 45 Minuten	380,00	56,00	324,00

§ 3

Entgeltermnigung/-befreiung

1. a) Die Stadt Tauberbischofsheim gewhrt den Schrlern der Richard-Trunk-Musikschule mit Erstwohnsitz in Tauberbischofsheim einen Zuschuss zu den geltenden Unterrichtsentgelten gemnß § 2.
- b) Aus Grnden der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit dem Unterrichtsentgelt verrechnet. Zu zahlen ist der bezuschusste Differenzbetrag, der aus § 2 dieser Entgeltordnung hervorgeht.

2. Personen aus einer Gemeinde, die ihren Einwohnern ebenfalls einen Zuschuss für den Unterricht an der Richard-Trunk-Musikschule in Tauberbischofsheim gewährt, der mind. die Höhe des Zuschusses der Stadt Tauberbischofsheim an ihre Einwohner beträgt, zahlen das gleiche Entgelt wie Tauberbischofsheimer Einwohner. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt Tauberbischofsheim und der jeweiligen Gemeinde, in der diese sich verpflichtet, den Zuschussbetrag direkt an die Stadt Tauberbischofsheim zu bezahlen.
3. Geschwisterermäßigung wird gewährt bei:

2 Kinder	:	10 % auf Gesamtsumme
3 Kinder	:	30 % auf Gesamtsumme
4 oder mehr Kinder	:	35 % auf Gesamtsumme
4. Ermäßigung bei Belegung mehrerer Fächer:
Vorstehende Ermäßigung gilt auch für die Belegung von mehreren Fächern durch mehrere Kinder einer Familie. Belegt ein Kind mehrere Fächer an der Richard-Trunk-Musikschule, so staffelt sich die Ermäßigung wie unter Nr. 3 dargestellt.
5. Sozialermäßigung
Über Anträge auf Sozialermäßigung entscheidet der Bürgermeister.
6. Begabtenförderung (unabhängig von sonstigen Ermäßigungen)
Bei besonderer Begabung kann das Entgelt auf Antrag ermäßigt werden.

§ 4

Mietinstrumente

Das Entgelt für zur Verfügung gestellte Instrumente beträgt je Instrument:

Geige und Gitarre	7,50 €	je angefangenen Monat
alle anderen Instrumente	12,00 €	je angefangenen Monat

§ 5

Entgeltzuschlag

1. Erwachsene Musikschüler/-innen ab dem 20. Lebensjahr zahlen je Schuljahr einen Zuschlag in Höhe von 100,00 €. Dieser wird wie das Entgelt in 12 gleichen Raten jeweils zum Monatsersten fällig. Vom Entgeltzuschlag ausgenommen sind Schüler, Azubis und Studenten.
2. Der Entgeltzuschlag nach Ziffer 1 gilt nicht für die Unterrichtsform gemäß § 3 Ziffer 6 der Schulordnung (ABO für Erwachsene).

§ 6

Entgeltschuldner, Entgeltschuld

1. Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Die Entgeltschuld entsteht mit der Annahme der Anmeldung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Entgeltordnung in Ihrer ursprünglichen Fassung vom 18.07.2001

1. Änderung vom 16.07.2003, in Kraft seit 01.09.2003
2. Änderung vom 12.05.2004, in Kraft seit 01.09.2004
3. Änderung vom 20.10.2004, in Kraft seit 01.09.2004
4. Änderung vom 15.06.2005, in Kraft seit 01.09.2005
5. Änderung vom 17.05.2006, in Kraft seit 01.09.2006
6. Änderung vom 18.06.2008, in Kraft seit 01.09.2008
7. Änderung vom 27.01.2010, in Kraft seit 01.09.2010
8. Änderung vom 23.05.2012, in Kraft seit 01.09.2012
9. Änderung vom 20.05.2015, in Kraft seit 01.09.2015
10. Änderung vom 16.05.2018, in Kraft ab 01.09.2018
11. Änderung vom 28.06.2022, in Kraft ab 01.09.2022